OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603845/3/RK/MH

Datum:
Linz. 22. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des W-D G K, vertreten durch Rechtsanwalt M W, F Straße X, X B, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.07.2020, GZ: BHRO/919130204624/19, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.07.2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden und zu Spruchpunkt 2 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 134 Abs. 3d Z 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 24.07.2020 rechtzeitig Beschwerde. Der Bf brachte vor, er bestreite mit aller Entschiedenheit die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben. Er sei zwar Halter des streitgegenständlichen Fahrzeuges, aber keinesfalls der Fahrer gewesen. Zu dem angegebenen Zeitpunkt habe sich der Bf nachweislich, Zeugen stünden zur Verfügung, nicht in Österreich aufgehalten. In der Bundesrepublik Deutschland existiere keine Halterhaftung. Das Lichtbild zeige keinesfalls den Bf. Zudem sei auf dem Lichtbild keinesfalls zu erkennen und nachzuweisen, dass ein Sicherheitsgurt nicht angelegt gewesen sein solle. Die Einstellung des Verfahrens wurde beantragt.

Mit Schreiben vom 28.07.2020 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHRO/919130204624/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

Der Bf hat am 16.08.2019 um 12:05 Uhr in der Gemeinde M in Oberösterreich, Autobahn A X bei StrKm x, Fahrtrichtung L, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XXX-XXXX (D), die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h überschritten. Die Messung wurde mit einem stationären Lasermessgerät durchgeführt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Gunsten des Bf abgezogen. Weiters hat der Bf als Lenker des genannten Fahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet (Anzeige samt Lichtbildbeilagen, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere durch die der Anzeige als Beweismittel übermittelten Fotos und der von der Polizeidienststelle B durchgeführten Fahrerermittlung (Anzeige samt Fotodokumentation, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Rückmeldung Fahrerermittlung, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Über Anfrage der belangten Behörde im Amtshilfeweg wurde das Präsidium S, Polizeidirektion M, Polizeistation B, ersucht anhand des übermittelten Lichtbildes den verantwortlichen Fahrzeuglenker festzustellen (Fahrerermittlung, ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde rückgemeldet, dass durch eine Streife am selben Tag der Bf persönlich angetroffen werden konnte und es sich eindeutig um die auf dem übermittelten Lichtbild abgebildete Person handelt (Rückmeldung Fahrerermittlung, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Von der Richtigkeit der Angaben der Polizeibeamten ist auszugehen, da diese bei sonstiger strafrechtlicher und dienstrechtlicher Sanktion zur Wahrheit verpflichtet sind. Es bestehen somit keine Bedenken, die Angaben der Polizeibeamten der Entscheidung zugrunde zu legen.

Demgegenüber gab der Bf in seiner Beschwerde vom 24.07.2020 an, dass er keinesfalls der Fahrer gewesen sei und zum angegebenen Zeitpunkt habe er sich nachweislich, Zeugen stünden zur Verfügung, nicht in Österreich aufgehalten. Das Lichtbild würde ihn keinesfalls darstellen. Der rechtsfreundlich vertretene Bf legte der Beschwerde keine entsprechenden Beweismittel vor bzw. nannte er etwa namentlich Zeugen dafür, dass er zur Tatzeit nicht in Österreich gewesen sei. Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf somit nachweisen, sein Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben.
Rechtfertigung des Bf, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position in keiner Weise an die Wahrheitspflicht gebunden ist und keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat, ist als reine Schutzbehauptung zu werten.

Durch die eindeutige Identifizierung des Bf anhand des der Anzeige beigeschlossenen Lichtbildes durch die Polizeibeamten ist das Vorbringen des Bf für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend widerlegt und der Beweis dafür erbracht, dass der Bf sein Fahrzeug selbst gelenkt und die ihm zur Last gelegten Übertretungen auch tatsächlich zu verantworten hat.

Der Bf erklärte in der Beschwerde, auf dem Lichtbild sei keinesfalls zu erkennen und nachzuweisen, dass der Sicherheitsgurt nicht angelegt gewesen sei. Aus dem der Anzeige beiliegendem Lichtbild ergibt sich aus Sicht des erkennenden Gerichtes, so wie auch die belangte Behörde zu Recht feststellte, eindeutig, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte. Auf dem Fahrerbild ist deutlich ersichtlich, dass das Gurtband in der Halterung hängte und nicht über die Schulter geführt wurde (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich Geldstrafen in der Höhe von 60 Euro und 50 Euro verhängt wurden und weder der Bf noch die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt haben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 106 Abs. 2 KFG sind Lenker und beförderte Personen, die einen Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges benützen, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

Zum objektiven Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten ist auszuführen, dass wie im festgestellten Sachverhalt sowie in der Beweiswürdigung dargestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h überschritten und den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Somit ist der objektive Tatbestand als verwirklicht anzusehen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5 Rz 5 [Stand 1. Mai 2017, rdb.at]).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Bei der Bemessung der Strafhöhe kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Sie ist – mangels Angaben durch den Bf – von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Dieser Einschätzung ist der Bf nicht entgegengetreten. Die belangte Behörde hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf entsprechend berücksichtigt.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit und des Anlegens eines Sicherheitsgurtes verfolgen den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretungen des Bf als besonders hoch zu bewerten sind. Unter Bedachtnahme auf das hohe Schutzgut der Verkehrssicherheit ist auch die verhängte Strafe aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen angemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer